

Nachwuchs in der Krise? „Kriminelle“ Kinder und Jugendliche

Pascale Fett, Marburg

I. Jugendkriminalität im Lichte der Öffentlichkeit

In der öffentlichen Debatte wird ein eindeutiges und zugleich sehr einseitiges Bild von „kriminellen“ Jugendlichen, Heranwachsenden und selbst Kindern gezeichnet. Spektakuläre Einzelfälle von schwerer Gewalt, Raubüberfällen, schweren Sexualdelikten und gar Tötungen rufen plakative Schlagzeilen hervor, wodurch der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Abbildung alltäglicher Fallzahlen. Dabei ist hinreichend bekannt, dass wirtschaftliche Interessen eine zentrale Rolle spielen bei der Auswahl der Themen, über die Bericht erstattet wird.¹ Der gesellschaftliche Eindruck der zunehmenden „Verrohung der Jugend“, die immer brutaler, gewalttätiger und skrupelloser werde, schürt die seit Anbeginn bestehende Angst davor, dass die „kriminellen“ Kinder und Jugendlichen die erwachsenen Straftäter*innen „von morgen“ sind.² Gestützt werden diese Aussagen und Ängste häufig auf Zahlen und Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese wirft seit vielen Jahrzehnten eine deutliche Dominanz von Jugendlichen und Heranwachsenden aus, welche mit Blick auf den Anteil dieser Personengruppen an der Gesamtbevölkerung umso signifikanter wird. Während Jugendliche und Heranwachsende einen Anteil von 6,6 % an der Gesamtbevölkerung einnehmen, sind sie laut PKS für 16,8 % der Straftaten und damit gut jede sechste erfassbare Tat verantwortlich.³

Bereits für das Jahr 2022 verzeichnete die Statistik einen erheblichen Anstieg an Straftaten, die durch Kinder und Jugendliche begangen wurden. Von gravierenden Entwicklungen mit einem Zuwachs um 22,1 % für Ju-

1 S. hierzu bereits die Auswertung der Tageszeitungen bei *Kerner/Feltes*, in: Kury (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, 1980, S. 73 ff.

2 S. hierzu etwa *Kaiser*, in: Dölling (Hrsg.), Jugendstrafrecht an der Wende, 2001, S. 1, 2; ablehnend hingegen *Brunner/Dölling*, JGG, 14. Aufl. (2023), Einf. I Rn. 2 und 14; *Walter*, in: Dölling (Hrsg.), Jugendstrafrecht an der Wende, 2001, S. 37, 54 f.

3 Eigene Berechnungen auf Datengrundlage aus *Statistisches Bundesamt*, GENESIS-ON-LINE, Code 12411-0005 (Stichtag 31.12.2022) sowie *BKA*, PKS 2023, Tabelle T20-Bund-TV.

gendliche und 35,5 % für Kinder war die Rede.⁴ Auch für das Berichtsjahr 2023 wurde auf den sich fortsetzenden Trend aufmerksam gemacht.⁵ Nicht berücksichtigt wurde und wird dabei jedoch, dass oftmals ein Vergleich zwischen den Zahlen während der Corona-Pandemie und entsprechenden gültigen Lockdown-Regelungen vorgenommen wird, wo die Straftatenbegehung allein durch die Verwehrung von Tatgelegenheiten erheblich erschwert bis unmöglich gemacht wurde.⁶ Zulässig ist insofern allenfalls ein Vergleich zwischen den Zahlen vor und nach der Pandemie. Doch auch im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor dem Ausbruch der Pandemie, ist ein Anstieg der polizeilich erfassten Tatverdächtigen aus den Reihen der Kinder und Jugendlichen zu verzeichnen.⁷ Wie diese Entwicklung zustande kommt und zu bewerten ist, soll im Folgenden erörtert werden. Welche pandemiebedingten Besonderheiten darüber hinaus zu berücksichtigen sind, wird an entsprechender Stelle noch darzulegen sein.⁸

II. Die Krise der Jugend

Zu Beginn soll dazu eine grundlegende und allgemeingültige Perspektive für das weitere Verständnis und die Einordnung des Geschehens vorangestellt werden. So gibt es durchaus gute Gründe, anzunehmen, dass sich der Nachwuchs in der Krise befindet. Doch diese Annahme liegt nicht etwa in der Begehung von Straftaten begründet. Die Jugend als Phase der Entwicklung, Reifung und des Übergangs ist geprägt von vielzähligen Umbrüchen, die von den Betroffenen nicht selten als verunsichernd und überfordernd empfunden werden. Sie ist ein äußerst sensibler Lebensabschnitt und kann

4 Diese Werte lassen sich den veröffentlichten Daten der PKS entnehmen, eigene Berechnungen auf Grundlage von BKA, PKS 2022 und 2021, Tabelle T20-Bund-TV.

5 Die Daten der Tatverdächtigen laut PKS für das Berichtsjahr 2023 zeigen im Vergleich zum Vorjahr für Kinder einen Anstieg um 11,9 %, für Jugendliche um 9,5 % sowie für Heranwachsende um 6,5 %, BKA, PKS 2022 und 2023, Tabelle T20-Bund-TV.

6 S. hierzu auch Buchanan *et al.*, American Journal of Criminal Justice 45 (2020), 578, 581 ff.

7 Hinsichtlich aller erfassten Straftaten ist ein Anstieg der jugendlichen Tatverdächtigen um 6,4 % (zu 2022) bzw. 16,5 % (zu 2023) ausgemacht, bei den tatverdächtigen Kindern um 27,7 %, (zu 2022) bzw. 43,0 % (zu 2023), eigene Berechnungen nach BKA, PKS 2019, 2022 und 2023, Tabelle T20-Bund-TV.

8 S. hierzu unten unter V.

mitunter labile Zustände⁹ hervorrufen. Die jungen Menschen sehen sich einem hohen gesellschaftlichen Druck ausgesetzt, wenn von ihnen erwartet wird, eine Abkapselung von der Kernfamilie zu durchlaufen und eigenständige Strukturen aufzubauen. Schulische und berufliche Ausbildung gilt es erfolgreich zu absolvieren und den Einstieg in die kapitalistisch geprägte Marktwirtschaft zu finden. Die erste eigene Wohnung wird von einem Großteil aber nicht vor einem Alter von Mitte 20 bezogen.¹⁰ In dieser Umbruchphase sind psychologische Anker unentbehrlich, um ein notwendiges Maß an Stabilität und Konstanz zu erhalten. Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld, insbesondere sog. peers aus der selbst gewählten Gruppe meist Gleichaltriger, gewinnen enorm an Bedeutung. Fehlen solche Anker und stabilisierende Faktoren oder kommt es zu destabilisierenden Ereignissen wie der Trennung von Bezugspersonen, dem Wechsel des gewohnten Umfelds, dem Verlust von Arbeit und Einkommen (bei eigener Erwerbstätigkeit oder jener der Sorgeberechtigten), der Schwächung des sozialen Status oder befindet sich die junge Person ohnehin in einem bereits sozial geschwächten und benachteiligten Milieu, in dem Kriminalität beobachtet wird oder sie selbst davon betroffen ist, kann dies in die eigene Ausübung abweichenden Verhaltens unter Verstoß gegen Strafnormen münden. Die ursprüngliche Pfeilrichtung innerhalb des dadurch mitunter ausgelösten Kreislaufs gilt es aber zu beachten. Die Jugendlichen befinden sich per se in einer krisenhaften Phase, in welcher sie anfällig sind für Straftatenbegehung. Kommt es dann zu staatlicher Intervention und Stigmatisierung, können sie erneut und tiefer in einen Zustand der Krise gestoßen werden, welcher sich abermals kriminalitätsfördernd auswirken kann. Es ist daher verfehlt, mit Blick auf die Begehung von Straftaten davon zu sprechen,

-
- 9 Eine viel stärkere Dimension von Labilität erlangt der Umstand, als junge Person aus der Haft entlassen zu werden und den Übergang in die Gesellschaft meistern zu müssen, s. hierzu „Labile Übergänge – Die Integration hafterfahrener junger Männer in Ausbildung und Arbeit“, unter welchem Titel eine qualitative Projektuntersuchung im Zeitraum 2005–2007 unter der Leitung des *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)* durchgeführt wurde, online abrufbar m.w.N unter <https://kfn.de/forschungsprojekte/labile-uebergaenge-die-integration-hafterfahrener-junger-manner-in-ausbildung-und-arbeit/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); umfassend und weiterführend auch *Boxberg, Entwicklungsintervention Jugendstrafe*, 2018, S. 123 ff.
 - 10 Das Durchschnittsalter des Auszugs aus dem Elternhaus beträgt 23,9 Jahre, wobei rund ein Viertel der 25-Jährigen noch zuhause wohnt, s. *Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N028 v. 13.06.2024*, online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/06/PD24_N028_12.html (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

die Generation der Kinder und Jugendlichen befindet sich in einer Krise. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass diese Altersgruppe der etwa 11- bis 18-Jährigen auch weit darüber hinaus als Jungerwachsene bis ins Alter als Mitte 20-Jährige mit einem derartigen Wandel konfrontiert sind, sodass es in Einzelfällen zu rechtserheblichem Verhalten kommt, das staatliche Reaktionen nach sich zieht. Nicht die Straftatenbegehung führt zur Krise, sondern die Krise kann zur Begehung von Straftaten führen und delinquentes Verhalten begünstigen.

III. Jugendkriminalität und Jugendgewalt

In der öffentlichen Debatte werden zwei Begrifflichkeiten oftmals in Einklang gesetzt, die es aber aus guten Gründen getrennt voneinander zu betrachten gilt: Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Beide Begriffe sind eine nähere und individuelle Betrachtung wert.

1. Jugendkriminalität

Das Stichwort „Jugendkriminalität“ dient oftmals als Ober- und Sammelbegriff für straffällige oder strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche und deren Verhalten. Daher werden häufig auch allgemeine Zahlen und Statistiken zur Jugendkriminalität als Ganzes genutzt, um den darin vermuteten Trend öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Was die Zahlen jedoch auf den ersten Blick nicht zu erkennen geben, sind die vielzähligen Einflüsse, welche zu ihrem Entstehen und möglichen Schwankungen beitragen.

a) (Statistisch relevante) Einflussfaktoren

So gilt es Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung und sozio-ökonomischen Status als relevante Größen hinreichend zu berücksichtigen und in die Debatte einzubeziehen. In der statistischen Darstellung der Kriminalitätszahlen sind diese aber weder abgebildet noch herauslesbar. Für eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Entstehung, Entwicklung und Reaktion auf delinquentes Verhalten ist deren Berücksichtigung aber essentiell, wobei diese allenfalls durch begleitende Studien beleuchtet werden können.

Zu bedenken ist auch, dass diese Einflussfaktoren nicht nur in eine Richtung wirken (von den Personen aus), sondern auch Auswirkung darauf haben, wie auf diese Personen von außen eingewirkt wird und diese wahrgenommen werden. So birgt etwa das Merkmal „Fluchterfahrung“ nicht nur ein erhöhtes Risiko, Straftaten zu begehen,¹¹ sondern macht es auch wahrscheinlicher, polizeilich kontrolliert zu werden. Diese erhöhte Betroffenheit von staatlicher Kontrolle betrifft marginalisierte und diskriminierte Gruppen um ein Vielfaches mehr, was etwa unter dem Begriff des *racial profiling* diskutiert und in Studien untersucht wird.¹² Hierbei kommt es zu einer höheren Sichtbarkeit von Fehlverhalten und Normverstößen durch diese besonders im Fokus stehende Gruppe. Dass eine Vergleichsgruppe, die jenes Merkmal nicht trägt, kein angepasstes, normkonformes Verhalten an den Tag legt, ist dabei keineswegs gesagt, sondern wird schlicht weniger häufig festgestellt und ist dadurch statistisch unterrepräsentiert.

Ein weiteres Merkmal, welches dessen Träger*in einer höheren Wahrscheinlichkeit staatlicher Kontrolle aussetzt, ist die Eigenschaft „jugendlich“. Dabei spielen Ort und Zeit einer potenziellen Straftat ebenso eine Rolle wie jugendtypisch wirkende Umstände, die sich neben der Tatsituation auch aus dem Deliktscharakter ergeben können.

11 Gründe dafür können etwa die teils traumatischen Eindrücke der Flucht sowie prekäre Umstände der Unterbringung auf beengtem Raum ohne Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten, der erschwerte Zugang zu legalen Erwerbstätigkeiten sowie der unsichere Aufenthaltsstatus oder Verbleib sein, welche als äußere Faktoren auf die Betroffenen wirken. Auch der Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorgaben kann aus asylbezogenen Verhaltensweisen resultieren und sich in der Statistik niederschlagen. Nicht zuletzt ist die formelle Sozialkontrolle in Sammelunterkünften um ein Vielfaches höher, sodass auch jenes Verhalten statistisch sichtbar wird, was bei anderen Unterbringungsformen oftmals im Wege der informellen Sozialkontrolle gelöst würde; zu diesem und weiteren Umständen und Faktoren s. Feltes et al., Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Flucht als Sicherheitsproblem“, S. 25, 67 ff., 86 ff., online abrufbar unter https://www.flucht.rub.de/images/arbeitsspapiere/Arbeitspapier_5_Flucht_als_Sicherheitsproblem.pdf (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); s. auch Walburg, Forum Strafvollzug 2017, 93 ff.

12 S. hierzu umfassend die Beiträge in Hunold/Singelstein (Hrsg.), Rassismus in der Polizei, 2022; kritisch hinsichtlich der Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte Liebscher, NJW 2016, 2779 ff.

b) Situativ geprägte und jugendtypische Delikte

Insbesondere bleibt insofern bei Nutzung von statistischen Gesamtsummen der Blick auf die jeweiligen Deliktsfelder verschleiert. Wird die Summe der von Jugendlichen begangenen und behördlich erfassten Straftaten aufgeschlüsselt nach Deliktsformen, zeigt sich ein deutliches Bild hinsichtlich der deliktischen Schwerpunkte: Seit jeher dominieren die Zahlen sog. Bagatelldelikte in Form von Ladendiebstahl (24,9 %), einfacher Körperverletzung (13,4 %), Betrugsdelikten inkl. Beförderungserschleichung (9,0 %) und Sachbeschädigung (8,1 %), ergänzt durch Rauschgiftdelikte (11,7 %).¹³ Die im Vergleich zur Kontrollgruppe der erwachsenen Straftäter*innen auf diesem Gebiet deutlich erhöhten Zahlen sind auf die jugendspezifischen Mechanismen und Entwicklungsbesonderheiten zurückzuführen. Dabei besteht Einigkeit über die zentralen Charakteristika von Jugenddelinquenz: Sie stellt sich als ubiquitäre, normale Verhaltensweise im Rahmen der typischen Entwicklung dar,¹⁴ findet durch alle gesellschaftlichen Schichten hinweg statt und verwächst sich häufig mit Zeitablauf und fortschreitendem Alter im Wege der sog. Spontanbewährung,¹⁵ ohne dass hierzu eine staatliche oder gar strafrechtliche Intervention nötig ist.

Die genannten Delikte stellen sich dabei als besonders jugendtypisch dar. Sie werden für gewöhnlich spontan vorgenommen und sind nicht selten geprägt von dem Austesten sozialer und rechtlicher Grenzen, einer Gruppendynamik innerhalb der peer group und schlicht erhöhter Gelegenheit für Jugendliche, die sich häufiger in öffentlichen Räumen zusammen mit Gleichaltrigen aufhalten. Ein erhöhter Konsumdruck sowie das Streben nach Zugehörigkeit und Ansehen können etwa dazu führen, dass Gegenstände, die als Statussymbol empfunden, aber selbst nicht bezahlt werden können, aus dieser empfundenen Drucksituation heraus gestohlen, erpresst, geraubt und mittels Betrugs erlangt werden. Das Bestehen von

13 Eigene Berechnungen auf Grundlage von *BKA, PKS 2022*, Tabelle T20-Bund-TV. Auch die Dunkelfeldforschung etwa in Form der Schüler*innenbefragung zu selbstberichteter Delinquenz belegt die Dominanz jener Delikte, s. *KFN, Niedersachsen-survey 2022*, S. 29 ff., insb. Tabelle 11 auf S. 33.

14 S. etwa *Dollinger/Schabdach, Jugendkriminalität*, 2013, S. 10; insofern treffend auf folgende Aussage zurückgeführt: „Statistisch anormal ist nicht Delinquenz, sondern eher der Umstand, bei Delinquenz ‚erwischt‘ zu werden.“; *Meier et al., Jugendstrafrecht*, 4. Aufl. (2019), S. 50 ff.

15 S. hierzu etwa *Eisenberg/Kölbl, Jugendgerichtsgesetz*, 25. Aufl. (2024), Einl. Rn. 5 ff.; *NK-JGG/Sommerfeld/Schady*, 11. Aufl. (2021), § 45 Rn. 8.

Mutproben hat häufig das Begehen leichter Delikte wie Vandalismus, Ladendiebstahl, leichte Körperverletzungen oder auch Einbruchsdiebstähle zum Gegenstand. Während seit langer Zeit eine Herausnahme der Jugendlichen aus dem Anwendungsbereich jener Bagateldelikte gefordert wird,¹⁶ bleibt die besondere Betroffenheit Jugendlicher von strafrechtlicher Ahndung unberücksichtigt. Auch die Verwirklichung von Körperverletzungsdelikten ist oftmals Ausdruck jugendtypischen Verhaltens, was ebenfalls durch die Gruppendynamik geprägt ist, durch den Entwicklungszustand der Jugendlichen und damit einhergehende fehlende und unausgereifte Fähigkeit zur Selbstkontrolle¹⁷ und zudem durch die gerade bei jugendlichen Tatverdächtigen nicht selten festgestellte Alkohol- oder Drogenintoxikation bei der Straftatbegehung.¹⁸

Daneben sind auch Tatort und -zeit oftmals relevant für die Wahrscheinlichkeit einer statistischen Erfassung. Typischerweise sind es Jugendliche und Heranwachsende, die sich meist auch in den Abendstunden und am Wochenende im öffentlichen Raum aufhalten, in Gruppen unterwegs sind, sich tendenziell lauter und bereits damit auffälliger verhalten und nicht selten unter dem Einfluss von Drogen und Alkohol stehen. Kommt es in diesem Kontext zu einer polizeilichen Kontrolle, eröffnet sich häufig eine emotional hochaufgeladene Konfliktsituation mit Eskalationspotenzial, die in Widerstandsverhalten und wechselseitige Gewaltausübungen münden kann. Insofern irritieren die ebenfalls hohen Tatverdächtigenzahlen im

16 S. etwa zum Ladendiebstahl *Harrendorf*, NK 2018, 250 ff.; *Landau/Fünfsinn*, ZRP 2000, 5 ff.; *Oberlies/Leuschner*, NK 2019, 179 ff.; zur Beförderungserschleichung *Mosbacher*, NJW 2018, 1069 ff.; mit allgemeinem Blick *Meier*, ZStW 129 (2017), 433 ff. sowie *Walter*, in: DVJJ (Hrsg.), *Jugend im sozialen Rechtsstaat*, 1996, S. 253 ff.; übersichtsartig auch *Fett*, ZJJ 2019, 365 ff.

17 Die fehlende emotionale Kontrolle in dieser Entwicklungsphase steht dem Konfliktmanagement dabei im Weg, Eskalationspiralen zu durchbrechen oder gar nicht erst entstehen zu lassen, was in entsprechenden Konstellationen wiederum abweichendes und auch zuweilen gewalttägiges Verhalten begünstigt, vgl. hierzu allgemein *Lohaus/Vierhaus*, *Entwicklungspsychologie*, 4. Aufl. (2019), S. 285 ff.; *Leschnik*, *Emotionale Kompetenzen*, 2021, S. 13 f.

18 So befanden sich laut PKS im Jahr 2023 3,9 % der Jugendlichen, die strafrechtlich erfasst wurden, unter dem Einfluss von Alkohol; bei Heranwachsenden ist dieser Anteil mit 9,5 % noch deutlicher. Deliktsbezogen ist der Anteil an alkoholisierten oder berauschten jugendlichen Tatverdächtigen im Bereich der Widerstandsdelikte gegen Vollstreckungsbeamten*innen i.S.d. §§ 113 ff. StGB mit 28,3 % am höchsten, gefolgt von der Sachbeschädigung (§§ 303–305a StGB) mit 8,9 % und den Körperverletzungsdelikten (§§ 223–227, 229, 231 StGB) mit 6,6 %, eigene Berechnungen auf Grundlage von BKA, PKS 2023, Tabelle 20_BKA.

Bereich der Widerstandsdelikte nach §§ 113 ff. StGB¹⁹ für Jugendliche und Heranwachsende nicht, sondern sind durch eben diese situativen und jugendtypischen Besonderheiten plausibel erklärbar.²⁰

Darüber hinaus wirken auch in anderen Deliktsfeldern jene jugendspezifischen Faktoren häufig automatisch strafsschärfend.²¹ Trägt die Jugendliche bei dem Ladendiebstahl ein Taschenmesser bei sich, weil sie es für gewöhnlich im Rahmen der Gruppenzugehörigkeit in ihrer Hosentasche oder ihrem Rucksack dabei hat, verwirklicht sie nicht den einfachen Diebstahl nach § 242 StGB, der – wenn nur geringwertige Sachen bis meist zu einer Wertgrenze von max. 50 Euro betroffen sind²² – zudem mit dem Strafantragserfordernis nach § 248a StGB versehen ist, sondern sieht sich einer Verfolgung wegen Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB ausgesetzt, welcher im allgemeinen Strafmaß²³ eine erhöhte Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe aufweist. Auch sämtliche Delikte, die eine Bandenzugehörigkeit als strafsschärfend normieren,²⁴ treffen Jugendliche in erhöhtem Maße. Zu Recht wird daher auch für diese – von Seiten

-
- 19 Jugendliche stellten 2023 im Bereich der §§ 113 ff. StGB 6,1 % der Tatverdächtigen dar und Heranwachsende machten 8,2 % aus, eigene Berechnungen nach BKA, PKS 2023, Tabelle T20-Bund-TV, Schlüssel 621100.
 - 20 Mit Blick auf die Fallzahlen und aufgrund der jugendtypischen Besonderheiten ist die bisher uneingeschränkte Anwendbarkeit der §§ 113 ff. StGB auf Jugendliche daher bedenklich, s. dazu umfassend *Puschke/Fett*, ZJJ 2022, 92 ff.
 - 21 So führte bereits v. *Liszt* aus, dass die Eigenschaft „jugendlich“ sich strafsschärfend auswirkt, v. *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1905, S. 19 f.; ebenso *Spiess*, in: Haverkamp et al. (Hrsg.), FS H.-J. Albrecht, 2021, S. 1036 ff.; vgl. auch *Haffke*, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), FS Amelung, 2009, S. 17, 21; *Ostendorf*, StV 1998, 297, 302 mit beispielhafter Aufführung. Zum Gruppenbezug und diesbezüglicher Auslesungs- und Anwendungspflicht des Jugendstrafrechts s. umfassend *Lehmann-Björnekärr*, Gruppenbezug jugendlicher Delinquenz, 2014.
 - 22 OLG Zweibrücken NStZ 2000, 536; OLG Hamm NJW 2003, 3145; OLG Frankfurt NStZ-RR 2017, 12; statt vieler MüKo-StGB/*Hohmann*, 4. Aufl. (2021), § 248a Rn. 7 m.w.N. Dabei gilt diese Grenze der Geringwertigkeit dem Wortlaut des § 248a StGB zufolge ausdrücklich nur für Straftaten nach § 242 und § 246 StGB.
 - 23 An der Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Strafrahmen der Normen aus dem Besonderen Teil des StGB gem. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG zwar nicht unmittelbar für Jugendliche gelten, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden und für die die Besonderheiten des JGG zu beachten sind. Allerdings wirken sich diese mittelbar auf die Bewertung der Tat aus, nehmen eine gewisse Hinweisfunktion ein und dienen als Leitlinie, wodurch sie sich faktisch letztlich doch auf die Wahl der Sanktion sowie die Bemessung deren Höhe auswirkt, s. *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 15), § 18 Rn. 2, 21; *NK-JGG/Ostendorf*, 11. Aufl. (2021), § 5 Rn. 4.
 - 24 In Betracht kommen hier insb. die §§ 244 Abs. 1 Nr. 2; 244a; 250 Abs. 1 Nr. 2; 253 Abs. 4 S. 2; 260 Abs. 1 Nr. 2; 261 Abs. 5 S. 2; 263 Abs. 3 Nr. 1; 267 Abs. 3 Nr. 1 StGB.

der Gesetzgebung entweder nicht hinreichend bedachte oder schlicht überschene²⁵ – übermäßige und unverhältnismäßige Betroffenheit Jugendlicher von erhöhter Strafandrohung eine Abschwächung durch Herausnahme der Jugendlichen aus dem Anwendungsbereich der Normen unter ausdrücklicher gesetzlicher Normierung oder jedenfalls jugendspezifischer Lesart und Normanwendung gefordert.²⁶

c) Protest und Rebellion

Neben diesen jugendtypischen Deliktsfeldern, die statistisch dominieren, gibt es eine Bandbreite an Verhaltensweisen, welche der Phase der Jugend besonders zugeschnitten und von jugendeigenen Spezifika geprägt sind. Zu nennen sind dabei die zuletzt öffentlichkeitswirksam präsentierten Aktivismus- und Protestaktionen etwa der „Letzten Generation“, wobei sich meist junge Personen, die nicht selten jugendlich und heranwachsend sind, zum Zwecke des Klimaaktivismus auf die Straße kleben und den öffentlichen Verkehr lahmlegen, oder Tierschutzaktivist*innen, die in Massentierzuchtanlagen einbrechen, um Videoaufnahmen anzufertigen und über notwendige Tierschutzmaßnahmen aufzuklären bzw. Forderungen für besseren Tierschutz zu unterstützen. Auch das Zerstören von Autos oder andere Formen des Vandalismus können eine aktivistische Motivation haben, wobei

25 So *Kölbl*, ZJJ 2021, 40 ff.; ebenso *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 15), Einl. Rn. 27. S. weiterführend unten unter VI.I.

26 Dass eine materiell-rechtliche Ausnahme für Jugendliche erforderlich und auch umsetzbar ist, hat die Gesetzgebung in § 182 Abs. 6 StGB gezeigt, s. hierzu auch *Kölbl* (Fn. 25), 40 f. Eine jedenfalls jugendspezifische Lesart ist anerkannt für das schärfende Bandenmerkmal bei dem Zusammenschluss zur Begehung von Ladendiebstählen i.R.d §§ 244, 244a StGB (BT-Drs. 12/898, S. 25) und wird befürwortet für das Beisichführen einer Spielzeugpistole i.R.v §§ 244, 250 StGB (NK-JGG/Ostendorf (Fn. 23), § 1 Rn. 10; HK-JGG/Rössner, 3. Aufl. (2024), § 2 Rn. 26; a.A. hingegen MüKo-StGB/*Laue*, 4. Aufl. (2020), § 2 JGG Rn. 23). Für eine grundsätzlich restriktive Auslegung des Merkmals „Band“ in §§ 244, 244a StGB für Jugendliche Möller, StraFo 2009, 92 ff.; Schönke/Schröder/Bosch, StGB, 30. Aufl. (2019), § 244a Rn. 2; Glandien, NStZ 1998, 197 f.; *Lehmann-Björnekärr* (Fn. 21), S. 102 ff., 210 ff.; *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 15), § 2 Rn. 36. Ein „Erschleichen“ i.S.d § 265a StGB wird bei Begehung durch Jugendliche ebenso bezweifelt (NK-JGG/Ostendorf (Fn. 23), § 2 Rn. 10) wie die Ernsthaftigkeit einer Drohung bei jugendtypischer Prahlerei und „Großmäuligkeit“ als strafbares Verhalten i.S.v § 241 StGB (AG Saalfeld NStZ-RR 2004, 264; *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 15), § 2 Rn. 29; NK-JGG/Ostendorf (Fn. 23), § 2 Rn. 10; HK-JGG/Rössner (Fn. 26), § 2 Rn. 26; Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer, 8. Aufl. (2020), § 2 Rn. 10).

gerade Sachbeschädigungsdelikte im Feld der Jugendkriminalität seit jeher dominant sind.

Ein solches Protestverhalten wird dabei häufig als rebellisch und auflehrend gewertet und den Jugendlichen ein Stempel des Trotzes und Ungehorsams aufgedrückt. Kommt es in solch emotional aufgeladenen Situationen zum Kontakt mit der Polizei, potenziert sich das Risiko der Eskalation und möglicher Strafbarkeit wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Auch hier ist ein Auflehnern gegen staatliche Institutionen, welche etwa durch Personal der Polizei unweigerlich verkörpert werden, Teil des reifebezogenen Verhaltens und sollte nicht überbewertet werden.²⁷ Dabei darf nicht übersehen werden, dass gerade diese Lebensphase und derartiges Verhalten das Potenzial enthält, Innovation und gesellschaftlichen Wandel anzustoßen und voranzutreiben.²⁸ Der Verstoß gegen etablierte Rechts- und Verhaltensnormen ist in dem Zuge nicht immer vermeidbar, wenn erst dadurch hinreichend verdeutlicht werden kann, dass eine Anpassung der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Sicht fällig ist.

2. Jugendgewalt

Von der Jugendkriminalität insgesamt getrennt betrachtet werden kann die Sonderform der sog. Gewaltkriminalität. Davon umfasst sind etwa Delikte wie Mord, Totschlag und weitere Delikte gegen das Leben, Körperverletzungsdelikte oberhalb der Grenze der einfachen Körperverletzung, Raubdelikte sowie schwere Sexualdelikte, darunter Vergewaltigung und schwere Fälle sexueller Nötigung oder sexuellen Übergriffs.²⁹ Tatsächlich zeigt sich sowohl in den Zeiträumen 2021–2022 und 2022–2023 als auch

27 Insofern ist gerade beim Zusammentreffen von Jugendlichen und Polizeibeamt*innen bei der strafrechtlichen Ahndung unter Berücksichtigung aller jugendspezifischen Besonderheiten zu erwägen, die §§ 113 ff. StGB gar nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen zu lassen. S. dazu wiederum Puschke/Fett (Fn. 20), 92 ff.

28 S. hierzu auch Eisenberg, ZJJ 2018, 33.

29 Volumäglich umfasst die Gewaltkriminalität (PKS-Summenschlüssel 892000) die Delikte: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen nach §§ 211–213, 216 StGB; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich Todesfolge gem. §§ 177, 178 StGB; Raubdelikte nach §§ 249–252, 255, 316a StGB; Körperverletzung mit Todesfolge i.S.d. §§ 227, 231 StGB; gefährliche und schwere Körperverletzung i.S.d. §§ 224, 226, 226a, 231 StGB; erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme nach §§ 239a, 239b StGB sowie Angriff auf den Luft-

jeweils im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 und damit vor der Pandemie ein Zuwachs der Delikte mit Gewaltbezug. In der Langzeitperspektive zeigt sich im Zeitraum 2001–2023 hingegen ein deutlicher Abwärtstrend mit einem Rückgang um rund ein Fünftel.³⁰

Dass nicht jede einfache Körperverletzung unter den Begriff der Gewaltkriminalität subsumiert wird, ist dabei gut begründet, da das Delikt weder das Maß an vorwerfbarem Verhalten noch den Grad an Verletzungsfolgen abbildet. Während in der Öffentlichkeit häufig die These verlautbar wird, die Jugend werde immer brutaler und gewalttätiger, sprechen auch hierzu vorliegende Statistiken gegen diese Annahme. Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlicht eine jährliche Statistik zu sog. Raufunfällen an Schulen, also gewaltbedingten Unfällen, die im Rahmen der Schüler*innen-Unfallversicherung gemeldet wurden. Während die Meldungen für das Berichtsjahr 2022 nach Ende der pandemiebedingten Schulschließungen tendenziell auf das Zahlniveau vor der Pandemie zurückkehren, bleiben sie hinter den Zahlen aus 2019 zurück.³¹ Auch die Verletzungsfolgen³² sind in ihrer Intensität seit Jahren tendenziell sinkend.

Besonders auffällig ist die teils hohe Divergenz zwischen den Befunden im Hellfeld und Dunkelfelderhebungen. Hierzu dient etwa der NiedersachsenSurvey des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), worin in 2022 ebenso wie in Vorjahren rund 8.500 Schüler*innen der neunten Jahrgangsstufe zu eigenen aktiven und passiven Kriminalitätserfahrungen im Schwerpunkt der Gewalt- und Eigentumsdelikte befragt wurden. Im Bereich der Gewaltdelikte wird für 2022 vergleichsweise häufiger von einer Täter*innenschaft eines Raubs berichtet, wohingegen bei den

und Seeverkehr nach § 316c StGB, s. BKA, PKS 2022, Übersicht Summenschlüssel 2022.

30 Wurden 2001 noch 38.307 tatverdächtige Jugendliche im Rahmen der Gewaltkriminalität erfasst, waren es 2022 nur noch 26.441 (Rückgang um rund ein Drittel); 2023 waren es 30.244. Für Heranwachsende und Kinder ist der Trend ebenfalls zumeist rückläufig (Rückgang um 33,8 % bzw. 32,9 % für Heranwachsende; für Kinder um 8,2 % für 2022, wobei hier für 2023 ein Anstieg um 7,4 % im Vergleich zu 2001 verzeichnet wurde), eigene Berechnungen nach BKA, PKS 2001, 2022 und 2023, TV20-Bund-TV.

31 S. DGUV, Statistik Raufälle, 2023, S. 1ff., online abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4782> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

32 Hierzu wird erhoben, in welchen Fällen es zu einer Fraktur kam, welche als Hinweis auf eine besonders schwerwiegende Auseinandersetzung dienen könnte, s. DGUV (Fn. 32), S. 13 und dortige Abbildung II.

Körperverletzungsdelikten teilweise ein Rückgang und im Übrigen ein gleichbleibendes Niveau mit den Vergleichsjahren 2013, 2015 und 2017 zu verzeichnen sind.³³ Auch hinsichtlich des Mitführen von Waffen unter Jugendlichen konnte in dieser Erhebung kein signifikanter Anstieg zu den Jahren 2017 und 2019 festgestellt werden.³⁴

Für die Bewertung der Fallzahlen der Tötungsdelikte, welche als spektakuläre Einzelfälle oder im statistischen Zuwachs in der medialen Berichterstattung Einzug halten, ist es zudem essenziell, das Verhältnis zwischen vollendeten und bloß versuchten Taten zu berücksichtigen. Die Diskrepanz, dass von den in der PKS ausgewiesenen 251 Fällen der Straftaten gegen das Leben mit Jugendlichen als Tatverdächtigen nur 27 Fälle und damit nur fast jede zehnte Tat vollendet wurden, ist erst auf den zweiten Blick erkennbar.³⁵

Als gemeiner Umstand stellt sich dar, dass Jugendliche von jugendlicher Gewalt oftmals selbst betroffen sind.³⁶ Die eigene Betroffenheit und Gewalterfahrung kann im schlimmsten Fall wiederum selbst gewalt- und kriminalitätsfördernd wirken. Vollkommen zu Recht wird dabei auf das randständige Forschungsfeld der (Bewältigung von) kriminellen Opfererfahrungen von Kindern und Jugendlichen als „unerlässlich“ in einer gesamtheitlichen Entwicklungsperspektive hingewiesen³⁷ – wodurch nicht zuletzt eigene Kriminal- und Gewaltprävention betrieben werden könnte.

IV. Der Umgang mit delinquenter Kindern

Als besonderes Feld bedarf die Behandlung mit und Reaktion auf Kinder, die mit strafrechtlichen Normen in Konflikt geraten, eigenständiger Betrachtung. In der gesellschaftspolitischen und öffentlichen Diskussion um steigende Kriminalität „des Nachwuchses“ werden die Personengruppen der Kinder, der Jugendlichen und der Heranwachsenden oftmals in Einstufungen gesetzt. Dabei zeigen sich bereits zwischen den Vergleichsgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden bedeutsame Unterschiede im Verhalten,

³³ Insofern ist auch nicht auszuschließen, dass hier eine deliktische Verschiebung stattgefunden hat. S. umfassend KFN (Fn. 13), S. 45 ff.

³⁴ KFN (Fn. 13), S. 101 ff.

³⁵ S. hierzu die Daten aus BKA, PKS 2023, Tabelle T20-Bund-TV sowie Tabelle T20-Bund-TV-vollendete Fälle.

³⁶ S. etwa die Daten bei Taefi/Görgen, in: Görgen et al. (Hrsg.), Jugendkriminalität und Jugendgewalt, 2013, S. 64, 67 ff.

³⁷ Greve/Kappes, FPR 2013, 437, 437 ff., 440.

den Deliktsfeldern und der Unrechtsverwirklichung. Ein unreflektierter Vergleich mit der Gruppe der Kinder verbietet sich dabei erst recht.

Kinder, also alle unter 14-Jährigen, sind nach § 19 StGB expressis verbis schuldunfähig. Damit sind sie strafunmündig, eine strafrechtliche Verfolgung ist demnach versperrt. Grund für diese Altersgrenze ist die Annahme, dass diesen Personen grundsätzlich die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Rahmen der Schulpflicht fehlt, die es für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit braucht. Aufgrund der Strafunmündigkeit ist der Begriff von „Kinderkriminalität“ oder „kriminellen Kindern“ deplatziert. Vielmehr sollte der weniger stigmatisierende Begriff „Kinderdelinquenz“ genutzt werden, will man „abweichendes“ Verhalten bezüglich Rechtsnormbrüchen durch Kinder beschreiben.³⁸ Wenngleich seit jeher Forderungen nach Herabsetzung dieser Altersgrenze hinsichtlich der Strafmündigkeit bestehen,³⁹ sprechen sozialwissenschaftliche und psychologische Aspekte dringend dafür, diese Grenze keinesfalls weiter abzusenken, sondern allenfalls über eine weitere Anhebung⁴⁰ nachzudenken.

Dass Kinder in der PKS statistisch erfasst und als Tatverdächtige geführt werden, irritiert daher zunächst. Hintergrund dessen ist, dass vor dem ausgewiesenen Ziel, „ein möglichst vollständiges Bild der erfassbaren Sicherheitslage zu erhalten“, auch schuldunfähige Personen erfasst werden, wozu neben strafunmündigen Kindern auch psychisch kranke Personen zählen, deren Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB festgestellt werden kann.

38 S. etwa Bott et al., in: Spenn et al. (Hrsg.), Handbuch Arbeit mit Kindern, 2007, S. 147.

39 S. etwa Hinz, NJW 2023, 3138 ff. mit einer Analyse hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtsmittel nach dem JGG; die Jugendstrafe noch auf die Anwendung auf Kapitaldelikte beschränkend Hinz, ZRP 2000, 107, 112; Paul, ZRP 2003, 204 ff.; kritisch hingegen etwa Laubenthal, JZ 2002, 807, 811; Köhne, JR 2008, 369, 372; Ostendorf, NStZ 2006, 320, 324; Roesler, Die Diskussion über die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze und den Umgang mit Kinderdelinquenz, 2008, S. 244; Neubacher, ZRP 1998, 121; Hefendehl, JZ 2000, 600 ff.; Ellbogen/Wichmann, JuS 2007, 114, 118.

40 S. hierzu Ostendorf, in: ders. (Hrsg.), FS Pongratz, 1986, S. 63, 74; Frehsee, in: P.-A. Albrecht (Hrsg.), FS Schüler-Springorum, 1993, S. 379, 395; Kräupl, in: Küpper/Dencker (Hrsg.), FS Stree/Wessels, 1993, S. 913, 919; Dünkel, RdJ 1999, 291, 305. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Strafmündigkeitsgrenze nach dem deutschen StGB von 14 Jahren im internationalen Vergleich das Mittelmaß darstellt: In Großbritannien liegt diese meist bei 12 Jahren, in der Schweiz bei 10 Jahren, in den USA variiert diese je nach Bundesstaat und reicht von 10–13 Jahren bis zu überhaupt keiner bestehenden Altersgrenze; s. hierzu auch Müko-StGB/Streng, 4. Aufl. (2020), § 19 Rn. 16 und eine Übersicht bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Strafmündigkeit. Rechtliche Situation in der Europäischen Union, WD 7 – 3000 – 120/19, 2019.

Bescheiden räumt das Bundeskriminalamt dabei ein: „Über die Schuldfrage hat die Justiz und nicht die Polizei zu befinden.“⁴¹ Welche Auswirkungen vor allem in der medialen Debatte⁴² aber bereits die reine statistische Erfassung von Kindern und diesbezügliche Berichterstattung hat, scheint dabei bedauerlicherweise nicht von Interesse zu sein bzw. schlicht nicht bedacht zu werden.

Statistisch gesehen kam es 2022 auch für polizeilich registrierte Kinder zu einem Anstieg von 27,7 % im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019. Doch auch bei Kindern lagen die Schwerpunkte der angestiegenen Fallzahlen im Bereich der bagatellhaften Kriminalität in Form von Ladendiebstahl (+32,7 %) und Sachbeschädigung (+28,2 %) als nicht unübliche Verhaltensweisen.⁴³ Hinzu kommt allerdings auch für die Personengruppe der Kinder ein Anstieg im Bereich der Gewaltkriminalität von 27,9 % im Vergleich zwischen 2019 und 2022, mit einem weiteren Anstieg um 17,0 % in 2023 im Vergleich zum Vorjahr. Hingegen ist in der Gesamtschau zu 2001 wiederum ein Rückgang um rund 8 % zu verzeichnen.⁴⁴ Die Fluktuationen – sowohl der Rückgang in der Langschau sowie der sich nunmehr abzeichnende Anstieg tatverdächtiger Kinder – lässt sich im Übrigen nicht auf vergleichbare Bevölkerungsschwankungen zurückführen.⁴⁵ Weder kam es zu einem deutlichen Rückgang etwa durch geringere Geburtenraten noch

-
- 41 BKA, PKS Jahrbuch 2019, Bd. 3: Tatverdächtige, Vorbemerkungen, S. 7. Vollkommen verkannt wird dabei aber die absolute Wirkung der Strafmündigkeitsgrenze aus § 19 StGB, wonach keine Einzelfallwertung oder Ermessensentscheidung des Gerichts nötig ist.
- 42 Zu Recht hat Scheerer daher bereits früh von einem „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ gesprochen hinsichtlich des Einflusses von Massenmedien auf den Prozess der Normgenese, Scheerer, KrimJ 1978, 223 ff.
- 43 Für das Berichtsjahr 2023 wurde im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um weitere 11,9 % hinsichtlich aller Delikte festgestellt, wobei die Zahlen etwa zur Sachbeschädigung deutlich rückläufig waren (-18,3 %), jene zum Ladendiebstahl hingegen weiter steigend (+10,3 %), eigene Berechnungen nach BKA, PKS 2023, TV20-Bund-TV.
- 44 Im Vergleich zum Jahr 2001 ergibt sich für 2022 ein Rückgang tatverdächtiger Kinder im Bereich der Gewaltkriminalität um 8,2 %, für 2023 ein Rückgang um 7,4 %, eigene Berechnungen nach BKA, PKS 2023, TV20-Bund-TV.
- 45 Während die Bevölkerungszahl der Kinder seit 2001 um 4,5 % (520 Tsd.) gesunken bzw. zu 2019 um 4,6 % (492 Tsd.) gestiegen ist im Vergleich zu 2022, zeigt sich für Jugendliche und Heranwachsende eine deutlichere Abnahme in der Bevölkerung (für Jugendliche: -16,4 % bzw. -609 Tsd. zu 2001, +2,7 % bzw. +81 Tsd. zu 2019; für Heranwachsende: -13,9 % bzw. -396 Tsd. zu 2001, -3,4 % bzw. -87 Tsd. zu 2019), eigene Berechnungen auf Grundlage von Statistisches Bundesamt, GENESIS ONLINE, Code 12411-0005: Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre.

zu erheblichen Anstiegen infolge von Migrationsbewegungen.⁴⁶ Auch hier können verändertes Anzeige- und Meldeverhalten zu einem statistischen Zuwachs führen, wobei tieferliegende Auslöser mit Bedacht bewertet und die Entwicklung wachsam beobachtet werden sollte.

V. Besonderheiten der Corona-Pandemie

Der statistisch gegebene Anstieg von straffällig gewordenen Jugendlichen, delinquenter Kindern und insbesondere die statistische Erhöhung im Bereich der Gewaltdelikte sucht daher nach einer Erklärung, zuvorderst in der öffentlichen und politischen Debatte. Ein in allen Lagen besonders einschneidendes Ereignis bietet dabei eine naheliegende Begründung: die Kurz- und Langzeitfolgen der Corona-Pandemie. Dass durch pandemiebedingte Beschränkungen Tatgelegenheiten drastisch reduziert wurden,⁴⁷ ist dabei nur eine Facette. Während allen voran Kinder und Jugendliche in der Zeit des Lockdowns, der Schulschließungen und umfassender Kontaktverbote besonders betroffen waren und sich einer sozialen Ausgrenzung hilflos gegenübergestellt sahen, waren sie nicht selten von finanziellen Engpässen, Arbeitskürzung, Jobverlust oder entsprechenden Existenzängsten der Eltern und Sorgeberechtigten jedenfalls mittelbar betroffen. Ein hohes Maß an Frustration, Ungewissheit und teils Aussichtslosigkeit kann die Schwelle zur partnerschaftlichen und elterlichen Gewalt herabgesenkt haben. Die nunmehr erhobenen und weiter zu erhebenden Zahlen offenbaren dazu ein gemischtes Bild, wonach teilweise kein Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt in Befragungen verzeichnet werden konnte,⁴⁸ teilweise aber die Betroffenheit junger Menschen zugenommen habe.⁴⁹ Es ist insgesamt indes von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer speziell bei sozial benachteiligten Familien, Alleinerziehenden und Familien mit verhaltensauffälligen

⁴⁶ Diese beiden Umstände werden sich zahlenmäßig vielmehr gegenseitig weitgehend ausgeglichen haben.

⁴⁷ S. etwa Buchanan *et al.* (Fn. 6), 581 ff.

⁴⁸ So die Erhebungen von Kliem *et al.*, Journal of Interpersonal Violence 38 (2023), 7296, 7306 ff. für Deutschland; Baier, KrimOJ 2020, 444 ff. für den Kanton Zürich; s. aber auch die Daten in der Studie von Ebert/Steinert, Bulletin of the World Health Organization 99 (2021), 429 ff.

⁴⁹ Ebert/Steinert (Fn. 48), 429 ff.; vgl. für die Schweiz Baier *et al.*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2022, 51 ff. m.w.N.

Kindern auszugehen.⁵⁰ Besonders informelle Sozialkontrolle etwa durch Vereine und die Schule, die nicht umsonst als „Frühwarnsystem“ bezeichnet wird, war im Zuge der Kontaktbeschränkungen weitestgehend ausgesetzt.⁵¹ Wenn Kinder und Jugendliche entweder selbst betroffen sind oder aber die Gewaltausübung miterlebt haben, kann sich dies gleichermaßen schädlich und teils traumatisierend ausgewirkt und damit eigene Gewaltdelinquenz gefördert haben.⁵² Doch auch ohne das Erfahren psychischer oder physischer Gewalt waren Kinder und Jugendliche einem hohen Maß an Verunsicherung ausgesetzt.

Was sich nach Ende der pandemiebedingten Beschränkungen auch gezeigt hat, sind sog. Nachholeffekte.⁵³ Die neugewonnene Freiheit wollte in vollen Zügen ausgekostet und die verlorene Zeit nachgeholt werden. Entwicklungstypische Delinquenz kommt mit zeitlicher Verzögerung, jedoch innerhalb eines nachvollziehbaren Rahmens zum Vorschein, wobei unterschiedliche Alterskohorten zusammentreffen.⁵⁴ Oder aber es entstanden neue, bisher ungekannte Drucksituationen für die Kinder und Jugendlichen: Wenn ein neues Smartphone als Statussymbol nach dem Jobverlust eines Elternteils (erst recht) nicht mehr finanziertbar ist, wird es mitunter durch Diebstahl, Raub oder Betrug erlangt.⁵⁵ Insbesondere der tolerierbare Umgang mit Frustration und die gewaltfreie Konfliktlösung haben in Zeiten der Pandemie erheblichen Schaden genommen.⁵⁶ Darin liegt mitunter der statistische Zuwachs an Gewaltdelikten zum Jahr 2022 begründet.

50 So auch *Kliem et al.*, Deutsches Ärzteblatt International 2021, 438, 484; *Kliem et al.* (Fn. 48), 7310.

51 Hierzu auch *Nägel/Kroneberg*, ECONtribute, 2023, S. 3; *Kliem et al.* (Fn. 48), 7298.

52 Allgemein zu den möglichen Folgen eigener elterlicher oder partnerschaftlicher Gewalterfahrung s. die Erhebungen von *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014, S. 8 f. (m.w.N), 115 ff.: Die Betroffenheit von physischer Gewalt der unter 36-Jährigen hat sich demnach im Vergleich zu 2018 nahezu verdoppelt (S. 56).

53 *Nägel/Kroneberg* (Fn. 51), S. 3 f., 8 ff. Damit wird u.a. auch in der öffentlichen Debatte argumentiert, s. etwa *Bundesministerium des Inneren*, Meldung v. 30.03.2023, online abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/03/vorstellung-pks.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

54 S. hierzu *Nägel/Kroneberg* (Fn. 51), S. 9 f. mit einem anschaulichen Rechenbeispiel der Entwicklung der Fallzahlen etwa zur einfachen KörpERVERLETZUNG.

55 Vgl. zur finanziellen Lage und deren Auswirkung auch *Buchanan et al.* (Fn. 6), 592; *Nolden*, JMS-Report 2023, 6, 7.

56 So auch *Nägel/Kroneberg* (Fn. 51), S. 3, 8 mit Verweis darauf, dass bereits und insb. in den Grundschuljahren ein gewaltfreier Umgang mit Aggressionen und Konflikten erlernt werde.

Doch auch hier sei erneut darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Zahlen gleichsam die statistischen Auswirkungen der Corona-Pandemie hinreichend berücksichtigt werden müssen. Mit Augenmaß ist auf die weitere Entwicklung zu achten, wobei nicht ignoriert werden kann, dass die Folgen der Einschränkungen und Auswirkungen, die durch die Pandemie ausgelöst wurden, nicht in einem Zuge mit den aufgehobenen Lockdown-Beschränkungen zu einem Ende gekommen sind, sondern sich auch in den daran anknüpfenden Folgejahren niederschlagen und in Ausläufern auch weiterhin feststellbar sind und sein werden. Zudem ist zu beachten, dass sich die Corona-Pandemie als Teil einer sog. Polykrise⁵⁷ darstellt, wobei diese sich mit weiteren globalen Krisen wie der Klimakrise, Inflation und bewaffneten Konflikten zu einem Gesamtgefüge zusammenbaut. Insofern verwundert es nicht, dass der Trend der Tatverdächtigenzahlen auch für 2023 weiter steigend ist. So bedarf jede Krise nach ihrer individuellen Auswirkung auf die Kinder und Jugendlichen mit ganz eigener Betroffenheit einer gesonderten Berücksichtigung – im sozialen und staatlichen Umgang mit ihnen und in der Reaktion auf ihr (abweichendes) Verhalten.

VI. Die Schattenseiten strafrechtlicher Intervention

Gesellschaft, Staat und Politik sehen sich der Fragestellung gegenüber, wie mit diesen Entwicklungen wirksam umzugehen ist, wobei das Strafrecht häufig als Mittel der Wahl auserkoren wird. Die aktuellen Pönalisierungstendenzen auch auf dem Gebiet des Umgangs mit jugendlicher Delinquenz zeigen indes einprägsam: Wo vermeintlich Licht ist, ist vor allem Schatten. Zu Recht spricht *Kölbl* von der „dunkle[n] Seite des Strafrechts“ und nimmt die „unerwünschten“ Nebeneffekte ausgeweiteter Kriminalpolitik in den Blick.⁵⁸ Daran anknüpfend hat er systematisch gezeigt, dass im Rahmen von strafgesetzgeberischen Prozessen die Belange und besonderen Charakteristika von Jugendlichen selten bis gar nicht berücksichtigt wurden.⁵⁹ Die damit einhergehende Folge, dass gerade diese vulnerable Gruppe zwar nicht vorrangiges Ziel staatlicher Kontrolle sein soll, aber

57 S. zur Begrifflichkeit etwa *Häckermann/Ettrich*, Berliner Journal für Soziologie 2023, 351 ff. m.w.N und Ausführungen zur begrifflichen Prägung; ferner *Lawrence et al.*, Global Subsustainability, 2024, 1 ff.

58 *Kölbl*, NK 2019, 249 ff.

59 *Kölbl* (Fn. 25), 40 ff.; s. auch *Kölbl*, ZStW 133 (2021), 169 ff.

faktisch überproportional davon betroffen ist, und entsprechende negative Auswirkungen werden schlicht ignoriert. Von erhöhter Auffälligkeit in Form von steigenden Fallzahlen wird stattdessen auf ein sich ausweitendes Problemfeld geschlossen, worauf es vermeintlich dringend zu reagieren gilt. Das ruft schnell konservative und repressive Befürworter*innen auf den Plan, die ihre Forderungen nach härteren Strafen, früher einsetzender Intervention, erhöhter Kontrolle, ausgeweiteter Überwachung⁶⁰ und allem voran die Herabsetzung der Grenze der Strafmündigkeit wiederholen und starkzumachen versuchen.

1. Strafschärfungen

Die strafrechtliche Gesetzgebung ist seit Jahren geprägt von Verschärfungs- und Ausweitungstendenzen.⁶¹ Zuvor nicht kriminalisiertes Verhalten wird strafrechtlich erfasst, insbesondere im Wege der Vorverlagerung des Strafrechts unter Ausdehnung dessen Anwendungsbereichs,⁶² wobei strafrechtliche Verfolgung, aber auch strafprozessuale Eingriffs- und Überwachungsmaßnahmen immer früher einsetzen können. Obwohl eine Vielzahl der Verhaltensweisen jugendtypisch ist, findet die besondere Betroffenheit Jugendlicher im Gesetzgebungsprozess keine Berücksichtigung, sondern stellt sich als „blinder Fleck“ dar.⁶³

Die missglückte Änderung des § 184b StGB zu der Verbreitung, dem Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte im Jahr 2021 hat eindrücklich gezeigt, dass eine Erhöhung des Strafrahmens mehr Fluch als Segen bringen kann. Mit Wirkung zum 01.07.2021 wurde der vorherige Strafrahmen des § 184b Abs. 1 StGB von drei Monaten bis fünf Jahren Frei-

60 S. hierzu im Zusammenhang mit der voranschreitenden Sicherungs- und Überwachungsgesellschaft unter dem Einfluss von Big Data und Künstlicher Intelligenz und die darin verbleibende Rolle des Strafrechts *Puschke*, ZStW 135 (2023), 765 ff.

61 Umfassende Änderungen erfahren haben das Sexual-, Wirtschafts- und Terrorismusstrafrecht; s. hierzu im Überblick etwa *Kölbel* (Fn. 25), 41 f.

62 Hierzu umfassend *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 2017; s. auch *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts, 2003.

63 *Kölbel* spricht daher zu Recht von einem „blinde[n] Fleck“ (S. 41) und einer „systematischen Ausblendung“ der notwendigen „Differenzierungsfragen“ (S. 40) bei Betroffenheit von Jugendlichen und Heranwachsenden von neuer Strafgesetzgebung und stellt es als strukturelles Problem heraus; mit Auflistung und Auswertung der Gesetzgebungsverfahren im Zeitraum 1990–2020 *Kölbel* (Fn. 25), 40 ff.; s. dazu auch *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 15), Einl. Rn. 27.

heitsstrafe angehoben auf im Mindestmaß ein Jahr Freiheitsstrafe, womit das Delikt zum Verbrechen heraufgestuft wurde, wobei das Höchstmaß auf zehn Jahre Freiheitsstrafe verdoppelt wurde. Ähnliches galt für § 184b Abs. 3 StGB, für den das Strafmaß von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angehoben wurde auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.⁶⁴ Während die drastische Anhebung des Strafrahmens einen verbesserten Schutz von Kindern und eine starke „Waffe“ im Kampf gegen pädophile Netzwerke und erwachsene Straftäter*innen gewährleisten sollte,⁶⁵ traf es rechtstatsächlich eine schlicht nichtbedachte Gruppe. Die Zahlen offenbaren seit der Gesetzesänderung einen beachtlichen Anstieg in der Altersgruppe der unter 21-jährigen Tatverdächtigen. Dass vor allem diese Personengruppe wiederum kraft ihres Alters und der damit verbundenen Eigenschaften mit kinderpornografischen Inhalten in Kontakt kommen, sei es aus mitunter geringen Sprüngen im Alter (ein 14-Jähriger, der einvernehmliche Nacktfotos von seiner 12-jährigen Freundin auf dem Handy hat, befindet sich automatisch im Anwendungsbereich der Norm), der erhöhten Nutzung von sozialen Medien, dem häufigen (Weiter-)Verschicken und Zugeschickt-Bekommen derartiger Bilder in Messenger-Gruppen, dem stärkeren Drang nach dem Austesten von Grenzen und fehlende Reflektion des eigenen Verhaltens, wurde im Zuge der Gesetzesänderung schlicht nicht hinreichend berücksichtigt.⁶⁶

Um diesen Schaden wiedergutzumachen, zeichnete sich alsbald ein seltener politischer Schritt ab: Die Erhöhung der Strafrahmen sollte wieder rückgängig gemacht werden. Vor dieser Maßnahme scheuen sich Politiker*innen oftmals, da sie befürchten, damit ein falsches Signal an die Bevölkerung zu senden und zu vermitteln, derartiges Verhalten sei – im Falle der Streichung entsprechender Normen – gänzlich gebilligt und legitim oder – bei Senkung des Strafrahmens – als weniger verwerlich eingestuft. Angesichts dessen ist ein großes Lob dafür auszusprechen, dass das Bundesjustizministerium, seinerzeit unter der Leitung von *Marco Buschmann*, über diese Ängste um die Gunst der Wähler*innen und ein Sinken im gesellschaftlichen Ansehen stand und in kriminologischer Vernunft

64 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1810, 1812.

65 Entsprechend lesen sich auch die Gesetzesbegründung aus 2020, BT-Drs. 19/23707, S. 20 f. sowie die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 634/20, S. 19 f.

66 S. hierzu etwa *Kinzig/Rebmann*, NK 2023, 284 ff.; *Rückert/Goger*, MMR 2020, 373 ff.; differenzierende Ansätze aus der Praxis von *Bussweiler*, ZRP 2021, 84 ff. und *Krause*, ZRP 2019, 69 ff.

eine solche Änderung einleitete. Ein solcher Fehler durfte nicht bestehen bleiben und auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen werden, die derart erhöht von unverhältnismäßiger strafrechtlicher Reaktion betroffen waren. Sehr zu begrüßen war daher zunächst der Schritt, mit Wirkung zum 28.06.2024 die Mindeststrafrahmen in § 184b Abs. 1 und Abs. 3 StGB wieder herabzusenken auf sechs bzw. drei Monate Freiheitsstrafe.⁶⁷ Dies hat auch zur Folge, dass die – ebenfalls unerwünschter- und unbedachterweise vom Anwendungsbereich der Norm erfassten – Eltern, Lehrer*innen und Erzieher*innen nicht länger ein Verbrechen begehen, indem sie kinderpornografische Inhalte weiterschicken, um sie zu melden und über deren Umlauf zu informieren, oder sie entsprechend etwa in „Eltern-Chatgruppen“ zugeschickt bekamen. Ungeachtet der Motivationslage im Umgang mit kinderpornografischem Material stand mit der Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe kein Vergehen mehr in Rede, sodass der Weg zu einer Einstellung des Verfahrens insbesondere nach §§ 153, 153a StPO versperrt war.⁶⁸ Mit dem seitdem gültigen Mindeststrafrahmen und der Charakterisierung als Vergehen ist diese prozessuale Möglichkeit wieder eröffnet. Wirkung kann dies nun wieder sowohl in Fällen entfalten, in denen offensichtlich nicht aus eigenem sexuellem Interesse entsprechende Inhalte verbreitet, besessen o.Ä. werden, sondern, im Gegenteil, damit deren Verbreitung und Zugänglichkeit beendet, verhindert oder aufzeigt werden, als auch in Fällen entwicklungstypischen Verhaltens Jugendlicher, die aus „Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben“ kinderpornografische Materialien verbreiten, besitzen oder abrufen.⁶⁹ Entscheidend bleibt nunmehr der praktisch angemessene Umgang mit derartigem Verhalten, sodass die bestehenden sehr hohen Maximalstrafrahmen nicht herangezogen werden für Fälle, die „einen Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit zum Gegenstand haben“⁷⁰

⁶⁷ Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte v. 24.06.2024, BGBl. I Nr. 213.

⁶⁸ Dies wurde auch seitens der Gesetzgebung erkannt, s. den RegE v. 07.02.2024, S. 5.

⁶⁹ S. auch RegE v. 07.02.2024, S. 5.

⁷⁰ So wurde es eindrücklich seitens der Praxis geschildert, s. RegE v. 07.02.2024, S. 5.

2. Statistische Zerrbilder

§ 184b StGB dient nur als eines von vielen Beispielen, wie es zu einer statistischen Verzerrung der Kriminalitätswirklichkeit kommen kann. Was die Statistiken nämlich nicht offenbaren, sind solche durchaus plausiblen und naheliegenden Gründe für steigende Fallzahlen. So ist es die logische Folge einer Strafausweitung oder gar der Neuettablierung eines Straftatbestands, dass im Vergleich zum Vorjahr – in dem das nun adressierte Verhalten mitunter gar nicht strafbewehrt war – eine Mehrzahl an Verstößen festgestellt wird. Gesetzesänderungen haben dabei nicht selten auf Ebene der Exekutive einen ansteigenden Verfolgungsdruck zur Konsequenz, was wiederum aufgrund eines veränderten Kontrollverhaltens mehr Fallzahlen zutage fördert. Damit einher geht insbesondere auf gesellschaftlicher Ebene ein Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung entsprechender Verhaltensweisen: Was zuvor noch zumindest toleriert oder schlicht ignoriert wurde, wird nun nicht länger geduldet und in einen scharfen Blick genommen. Wenn für gewisse Themen wie dem Umgang mit und der Ausübung von Gewalt, sei es in Partner*innenschaften, im häuslichen und familiären Umfeld, in der Schule usw. eine höhere Sensibilisierung geschaffen wird und derartige Verhaltensweisen auch gesellschaftlich geächtet werden, wird die Hemmschwelle gesenkt, sich als betroffene Person oder auch als Zeug*in an Strafverfolgungsbehörden oder andere öffentliche Stellen zu wenden,⁷¹ wodurch auch hier mehr Fälle in der Statistik sichtbar werden, die dort zuvor nicht abgebildet worden wären.

Das ist indes bereits der entscheidende Punkt: Die PKS gibt lediglich Auskunft darüber, welche Fälle polizeilich bekannt wurden. Dabei spielen auch die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung sowie die Konzentration der polizeilichen Arbeit auf gewisse Delikte, Orte und Personengruppen eine relevante Rolle. Eine höhere Anzeigebereitschaft kann etwa auch dazu führen, dass bereits der Versuch einer Straftat seitens der Betroffenen zur Anzeige gebracht und damit polizeilich erfasst wird.

Über das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen kann die PKS hingegen keinerlei verlässliche Aussage treffen. Die beschriebenen Prozesse um Strafausweitung, Strafschärfung und damit einhergehende Sensibilisierung für staatliche Stellen sowie im Privaten führen also dazu, dass das Dunkelfeld, in dem sich sämtliche Normverstöße und Rechtsgutsgefährdungen und

⁷¹ So auch die Annahme bei Baier *et al.* (Fn. 49), 52.

-verletzungen bewegen, mehr aufgehellt, statistisch abgebildet und mitunter strafrechtlich verfolgt wird. Allerdings darf dies nicht zur irrtümlichen Annahme und dem vermeintlichen Zirkelschluss führen, dass auch die tatsächliche Kriminalitätsbelastung zunehme. Die Abbildung des Gesamtkriminalitätsaufkommens gilt es weiter durch Dunkelfeldforschung in Form von Befragung, Beobachtung und Auswertung bestmöglich anzustreben. Hierbei kann bisher etwa im Rahmen der bereits erwähnten Schüler*innenbefragungen in Niedersachsen gezeigt werden, dass die statistischen Zahlen der PKS teils erheblich der selbstberichteten Kriminalitätsausübung sowie -erfahrung widersprechen.⁷²

3. Herabsenkung der Strafmündigkeitsgrenze

Besonders spektakuläre Meldungen über schwerwiegende Gewalttaten und Tötungsdelikte mit Beteiligung von Kindern rufen Forderungen hervor, das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre abzusenken, um eine strafrechtliche Handhabe zu ermöglichen. Dabei ist der öffentliche Diskurs deutlich geprägt von Vergeltungstendenzen und punitiver, sühnender Motivation.⁷³ Dass für Personen, die keine 14 Jahre alt sind, ein Wegsperren und gesellschaftliches Abhängen nicht einmal bei schwerster Rechtsgutsverletzung wie der Tötung eines Menschen förderlich sein und der Tat in Gänze Rechnung tragen kann, sondern ein genauer Blick auf die Umstände der Tat und mögliche Defizite erforderlich ist, wird dabei außer Acht gelassen. Für eine strafrechtliche Ahndung ist für Personen allen Alters die Schuldfähigkeit zwingende Voraussetzung. Nur bei individueller Vorwerfbarkeit darf das Strafrecht unter Beachtung des Schuldprinzips zur Anwendung kommen.⁷⁴ Diese Vorwerfbarkeit und Verantwortlichkeit ist hingegen bei manchen Personen nicht gegeben – sei es etwa aufgrund psychischer Krankheit i.S.d § 20 StGB oder wegen der Grundannahme der unausgereiften Einsichts- und Steuerungsfähigkeit i.S.d § 19 StGB unterhalb der Altersgrenze von 14 Jahren.

Bereits für Jugendliche muss die Verantwortlichkeit positiv festgestellt werden, § 3 S. 1 JGG. Neben die Bedingung der absoluten Strafmündigkeit, die im Erreichen des Alters von 14 Jahren liegt (§ 19 StGB), muss daher

72 S. hierzu KFN (Fn. 13), S. 3, 39 f., 52 f. sowie die Ausführungen unter III.2.

73 S. an dieser Stelle auch die Nachweise in Fn. 39 und 40.

74 Vgl. grundlegend BVerfGE 109, 133, 171; 110, 1, 13; 130, 1, 26; 133, 168; 140, 317.

auch eine relative, bedingte Strafmündigkeit treten, die individuell zu prüfen ist.⁷⁵ Und auch bei Heranwachsenden, also bei 18- bis unter 21-Jährigen wurde in zwei Dritteln der Fälle⁷⁶ überwiegend von einer geminderten Verantwortlichkeit ausgegangen und entweder bei der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit festgestellt, dass diese*r „nach der sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder diese Wertung aus „der Art, den Umständen oder den Beweggründen“ spricht und die Tat als „Jugendverfehlung“ angesehen werden kann, § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG, sodass das Jugendstrafrecht Anwendung fand. Dieser Grundausrichtung liefe es zuwider, die Grenze der Strafmündigkeit noch weiter herabzusetzen. Wenn schon bei 14-Jährigen die strafrechtliche Verantwortlichkeit oftmals fehlt und sogar bis zu einem Alter von 21 Jahren regelmäßig von einer unausgereiften Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgegangen wird, muss diese Erkenntnis erst recht für Kinder Gültigkeit beanspruchen. Statt dessen wäre in die gegenteilige Richtung weiter zu diskutieren, ob die Sonderregeln des JGG auch über die Grenze der Altersmarke von 21 Jahren hinaus Gültigkeit entfalten können sollten. Die interdisziplinär aus Rechts- und Sozialwissenschaft sowie Psychologie zur Verfügung stehenden Daten zeigen, dass mit dem Erreichen der Altersgrenze von 21 Jahren mitnichten automatisch eine vollständige persönliche Reife eintritt, sondern auch teils weit darüber hinaus von altersbedingten Entwicklungs- und Reifeverzögerungen ausgegangen werden kann.⁷⁷ Das könnte grundsätzlich dafürsprechen, auch bei sog. Jungerwachsenen etwa bis zu einem Alter von 25 Jahren mit den Mitteln des Jugendstrafrechts anzusetzen, welches spezialpräventiv und zielgerichtet erzieherisch wirken kann. Allerdings käme es hierbei zu einem Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht: Der Staat verliert gegenüber volljährigen Personen sein ohnehin nur subsidiär wirkendes Erzie-

75 Eisenberg/Kölbel (Fn. 15), § 3 Rn. 3; zum defizitären Vorgehen der Prüfung in der Praxis hingegen dies. (Fn. 15), § 3 Rn. 9 ff.; zur praktischen Anwendung zudem weiterführend Köhnken et al., in: DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend, 2012, S. 493 ff.; Köhler, FPR 2013, 431 ff., der zu Recht abschließend moniert: „Wenn dieser Verlauf [der weiteren Entwicklung von delinquenten Jugendlichen, Anm. Verf.] positiv gestaltet werden soll, dann wird mehr als nur ein Satz benötigt.“ (S. 434).

76 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Rechtspflege. Strafverfolgung, 2022, S. 24, wonach 62,2 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden; s. ebenfalls zur Anwendungspraxis Eisenberg/Kölbel (Fn. 15), § 105 Rn. 7 f.

77 S. hierzu etwa auch die Studie von Sawyer et al., Lancet Child & Adolescent Health 2 (2018), 223 ff.

hungsrecht aus Art. 6 GG,⁷⁸ weshalb schon bei der Behandlung von Heranwachsenden Zurückhaltung im Einsatz erzieherischer Maßnahmen geboten ist.⁷⁹ Jedenfalls dürfen Jungerwachsene, deren besonderen Umständen und bestehenden Defiziten im Sinne einer geringeren Vorwerfbarkeit der Tat und des verwirklichten Unrechts Rechnung getragen werden soll, nicht schlechter gestellt werden durch die Anwendung der Regelungen aus dem JGG. Ein solches Vorgehen würde in nicht zu rechtfertigender Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreifen. Es darf insofern keine „Zwangserziehung“ volljähriger Personen stattfinden, denen erzieherische Maßnahmen auferlegt werden, obwohl es für sie – bei alleiniger Anwendung des Erwachsenenstrafrechts – womöglich zu einer Verfahrenseinstellung ohne weitere Folgen gekommen wäre. Einem dabei zu befürchtenden *net widening effect* ist stets entgegenzuwirken. Hier darf der Zweck, auch auf diese Personengruppe möglichst effektiv und spezialpräventiv einzuwirken, nicht die Mittel heiligen.

Vor diesem Hintergrund darf sich das Jugendstrafrecht ebenso wenig für Jugendliche empfindlicher auswirken als das allgemeine Strafrecht.⁸⁰ Während vergeltende Tendenzen im Sinne der absoluten Straftheorie allenfalls als miterfüllt durch eine Sanktionierung ausgelöst werden dürfen, verbietet sich ein Einsatz des Jugendstrafrechts unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der insofern jugendspezifisch zu lesen und auszule-

-
- 78 So bereits zum Erlöschen des Erziehungsrechts der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG mit Erreichen der Volljährigkeit s. BVerfGE 59, 360, 382; 72, 122, 137; 74, 102, 125; Dreier/Brosius/Gersdorf, GG, 4. Aufl. (2023), Art. 6 Rn. 379; zum sog. Wächteramt des Staates s. allgemein *dies.*, Art. 6 Rn. 396 ff.; Dürig/Herzog/Scholz/Badura, GG, 105. EL (August 2024), Art. 6 Rn. 24. *Budelmann* hält daher die Anwendung erzieherisch wirkender Sanktionen auf Erwachsene für verfassungswidrig und übt entsprechende Kritik an der Praxis der Rechtsprechung. *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, 2005, S. 111 ff. Hierzu auch *Eisenberg*, NStZ 2013, 636, 637.
- 79 Dahin weisend bereits BGH NStZ 2016, 101 ff.; BGH NStZ 2006, 587, 588; OLG Hamm NStZ-RR 2005, 58, 59; *Bachmann*, JZ 2019, 759, 763; s. auch *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Begründung, Historie, Stellenwert heute. Ausarbeitung. WD 7 – 015/08, 2008, S. 8.
- 80 S. hierzu aber die gegenteiligen Befunde, wonach die Strafe nach Jugendstrafrecht höher ausfällt als nach allgemeinem Strafrecht, nicht zuletzt wegen der im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe von sechs Monaten gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JGG, *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 15), § 18 Rn. 5; NK-JGG/*Ostendorf* (Fn. 23), § 5 Rn. 6: „Diskriminierung junger Täter“; *Diemer/Schatz/Sonnen/Sonnen* (Fn. 26), § 18 Rn. 24; s. bereits *Pfeiffer*, StV 1991, 363 ff. Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG) darf insofern nicht strafshärfend für die Jugendlichen missverstanden und fehlgebraucht werden. S. zu Aspekten der Schlechterstellung auch *Fett*, ZJJ 2024, 24, 25 ff.

gen ist.⁸¹ Zu berücksichtigen ist stets, dass der Schuldvorwurf gegenüber jungen Straftäter*innen unter Beachtung der entwicklungsspezifischen Besonderheiten grundsätzlich geringer ausfällt und das Jugendstrafrecht prinzipiell und nach seiner Grundausrichtung eine Besserstellung derjenigen erreichen soll, die aufgrund dieses geminderten Schuldvorwurfs in dessen Anwendungsbereich fallen.⁸²

VII. Zurückhaltung statt Repression

Nicht nur die strafrechtliche Sonderbehandlung von Jugendlichen ist unter Berücksichtigung der altersspezifischen Umstände und eingeschränkten Verantwortlichkeit gut begründet. Ebenso sollte der Einsatz strafrechtlicher und staatlicher Maßnahmen insgesamt allenfalls zurückhaltend zum Einsatz kommen. Statt eines „Viel hilft viel“ empfiehlt es sich in einer Vielzahl von Fällen, später oder gar nicht strafrechtlich zu intervenieren.⁸³ Auch dieser Schluss lässt sich statistisch begründen. Betrachtet man die Tendenz innerhalb der Hauptdeliktsfelder jugendlicher Kriminalität, zeigt sich seit Jahrzehnten ein verlässlicher Trend. Während im Alter zwischen 16 und 21 Jahren der Höhepunkt erreicht wird, flachen die Zahlen mit fortschreitendem Alter rasant ab.⁸⁴ Die Straffälligkeit oder Auffälligkeit verwächst sich also und nivelliert sich. Dabei sind staatliche Maßnahmen oftmals nicht nur nicht nötig, sondern können gar kontraproduktiv auf diese Entwicklung einwirken. Kommt es für Jugendliche zu einem behördlichen Kontakt mit Polizei, Staatsanwaltschaft oder den Gerichten, wird sich davon ein abschreckender und präventiv wirkender Prozess versprochen. Das mag auch in einer gewissen Anzahl an Fällen nicht völlig auszuschließen sein.

81 Walter/Wilms, NStZ 2007, 1, 3; vgl. auch Eisenberg/Kölbl (Fn. 15), § 5 Rn. 21 f.; s. hierzu ferner, mit Blick auf die Verurteilung zur Jugendstrafe und deren Vollzug, *Fett* (Fn. 80), 24 ff.

82 Hierzu bereits Pfeiffer, der daher die Ausrichtung an einem (jugendspezifisch zu verstehenden und zu bewertenden) Schuldprinzip fordert, Pfeiffer (Fn. 80), 368 f.; vgl. auch Streng, in: Schöch (Hrsg.), FS Böttcher, 2007, S. 431, 458.

83 Mit Blick darauf führt Ostendorf zudem deutlich aus: „Die strafjustiziellen Instanzen des Staates sind höchst ungeeignet, als Erziehungsträger von den Jugendlichen/Heranwachsenden anerkannt zu werden.“ NK-JGG/Ostendorf (Fn. 23), Grundl. zu §§ 1 und 2 Rn. 4; vgl. auch oben unter II.1.b).

84 S. hierzu die Schaubilder unter Nutzung der PKS-Hellfelddaten, *Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung*, Aktualisierte Schaubilder zur Kriminalitätsentwicklung im Hellfeld, S. 12.

Als problematisch stellt sich aber der Anteil jener Jugendlichen dar, welche sich dadurch einem hohen Maß an Stigmatisierung ausgesetzt sehen. Die Prozesse einer Etikettierung im Sinne des *labeling approach*, wobei die Jugendlichen einen Stempel und das Label „kriminell“ aufgedrückt bekommen, sowie die *self-fulfilling prophecy*, wonach sich jene „etikettierten“ Jugendlichen auch in Zukunft nonkonform verhalten und dadurch die von außen zugeschriebene, für sie vorhergesehene Zukunft à la „Einmal kriminell, immer kriminell“ verwirklichen, werden durch die eigentlich gut gemeinte staatliche Intervention unaufhaltsam in Gang gesetzt. Auch hier kann sich stattdessen besonnen werden auf die Nichterfüllung der seit Anbeginn der Zeit bestehenden Ängste vor dem „Untergang der Gesellschaft“ wegen des „kriminellen Nachwuchses“.⁸⁵ Bereits Durkheim führte aus, dass ein „normales Quantum“ an Kriminalität innerhalb einer jeden Gesellschaft vorkomme und erst darüberhinausgehende „anomische Zustände“ destabilisierend wirken könnten.⁸⁶ Zustimmung verdient die daran anknüpfend von Schwind gebildete Metapher der Kriminalität als „Fieber der Gesellschaft“, zu der er ausführt: „Wie bei der menschlichen Körpertemperatur sind Sorgen jedoch erst dann angebracht, wenn die Zahlen zunehmen, und zwar in erheblicher Weise.“⁸⁷

Statt strafrechtlichen Aktionismus ist die Bildung sog. Runder Tische zu befürworten, bei denen Vertreter*innen aus Politik, Wissenschaft, Sozialarbeit, Integrationsarbeit und Polizei zusammenkommen und sich faktenbasiert in einen gemeinsamen Austausch begeben.⁸⁸ Voranzutreiben gilt es dabei den Ausbau von Präventionsmaßnahmen bestehend aus erzieherischen und pädagogischen Angeboten, wobei Ursachenforschung der Delinquenz auf Makro- und Gewaltdelinquenz auf einer Mikroebene betrieben und gezielt unterstützt werden kann.⁸⁹ Aber auch hier darf es wegen des vorgebrachten Kriminalitätsanstiegs nicht zu einer unverhältnismäßigen

⁸⁵ Gerne erfolgen an dieser Stelle teils jahrtausendealte Zitate von griechischen Philosophen, Geistlichen und Literarischen, s. hierzu etwa Heinz, Jugendkriminalität in Deutschland, 2003, S. 6 f. m.w.N., online abrufbar unter <https://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

⁸⁶ Durkheim, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 1968, S. 3 f.

⁸⁷ Schwind, ZRP 1999, 107 f.

⁸⁸ So auch die Forderung seitens des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jochen Kopelke, v. 03.08.2023, online abrufbar unter <https://www.polizei-dein-partner.de/startseite/kurzmitteilungen/artikel/junge-menschen-erreichen-bevor-sie-taeter-werden.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

⁸⁹ Vgl. auch DJI, Zahlen – Daten – Fakten. Jugendgewalt, 2023, S. 26; Präventionsmaßnahmen befürwortend auch Nägel/Kroneberg (Fn. 51), S. 11.

Ausweitung informeller und formeller Maßnahmen kommen. Auch außerstrafrechtliche Reaktionen auf jugendtypisches Verhalten, selbst wenn es gegen Strafnormen verstößt, können unangemessen und deplatziert sein und der eigentlich erhofften Wirkung im Sinne einer Straftatenprävention und gesellschaftlichen Eingliederung zuwiderlaufen. Zuvorderst sollten weitere Erhebungen vorgenommen werden, die sich auf die Entwicklung der Fallzahlen und die sie bedingenden Faktoren konzentrieren – nicht zuletzt mit spezifischem Blick auf die weiterhin wirkenden Spätfolgen der Pandemie und die Auswirkungen anderer globaler Krisen. Dabei ist zu vermuten, dass nach einem möglichen weiteren Anstieg⁹⁰ die wellenförmige Kurve auch statistisch wieder sichtbar wird,⁹¹ während zu hoffen bleibt, dass sich der Kollateralschaden durch überstürzte, dramatisierte öffentliche Debatte und dadurch beeinflusste Kriminalpolitik möglichst in Grenzen hält und sich die Gesetzgebung in achtsamer Zurückhaltung übt.

VIII. Fazit und Ausblick

Der sich aktuell abzeichnende statistische Trend der Zunahme der Kinder- und Jugenddelinquenz drängt auf die Suche nach Erklärungen. Gleichwohl zeigt sich im Langzeitraum seit 2001 ein deutlicher Rückgang der polizeilich registrierten Kinder und Jugendlichen. Den nun steigenden Zahlen liegen jedoch vielfältige Faktoren zugrunde, die sich kriminalitätsfördernd auswirken, sodass sich eine pauschale Aussage zur in Rede stehenden Entwicklung nicht treffen lässt.

Ja, der Nachwuchs befindet sich in einer Krise. Das gilt aber nicht nur für diese Generation, sondern ganz allgemein für die Phase der Jugend, die unausweichlich mit Krisen und Grenzübertreten verbunden ist. Besonders betroffen ist dabei jedoch die Gruppe derjenigen, die ihre Kindheit und Jugend in Zeiten während und unmittelbar nach der Corona-Pandemie verbringen. Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen, sozialen Deprivation, aber auch der

⁹⁰ Dies vermuten auch Nägele/Kroneberg (Fn. 51), S. 11.

⁹¹ So auch die Einschätzungen bei Nägele/Kroneberg (Fn. 51), S. 11 und Buchanan et al. (Fn. 6), 593 mit Verweis auf die Auswirkungen der Finanzkrise in 2008 und die diesbezüglichen Kriminalitätsverschiebungen. Eindringlich appellieren sie: „We must remind policy and decision-makers that we know less punitive, more rehabilitative, trauma-informed approaches work; after getting through COVID-19, such practices will be ever more necessary for tomorrow’s youths.“ (Hervorhebung im Original).

finanziellen Engpässe, Einbußen und mögliche Erfahrung psychischer und physischer Gewalt im häuslichen Umfeld wirken sich auf diese vulnerable Gruppe ganz besonders stark aus. Alles Angestaute entlädt sich notgedrungen in der Zeit der einkehrenden Normalisierung, wobei sich ein hohes Nachholbedürfnis zeigt. Hier kann delinquentes Verhalten vermehrt zum Vorschein kommen. Aber auch hier sollte, wie generell für die Zeit der Jugend gesprochen, nicht in Panik und gesetzgeberischen (Negativ-)Aktivismus verfallen, sondern wachsam, aber geduldig und nachsichtig an die Sache herangegangen werden. Besonders ist jeglichen Forderungen zur Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze entschieden entgegenzutreten: Kinder sind kein Fall für das Strafrecht, auch nicht bei schwersten Taten.

Statt unseres Nachwuchs, der infolge der sozialen Benachteiligung und empfundenen Drucksituation oder schlicht aus Rebellion oder dem Austesten von Grenzen mit dem Gesetz in Konflikt gerät, weiter abwärts in die Spirale zu befördern, sollte auf die Defizite Rücksicht genommen und auf soziale Stärkung, Anbindung und Eingliederung gesetzt werden. Hier gilt es präventiv wirksam anzusetzen in der Wertevermittlung im sozialen Umfeld und der Schule und abgehängte Kinder und Jugendliche zu unterstützen statt anzuprangern und einzusperren.